Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2021**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/700 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten

A. Problem

Das geltende Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (§§ 73 bis 76a des Strafgesetzbuches (StGB), §§ 111b bis 111l der Strafprozessordnung (StPO)) hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt und lässt weitgehend eine effektive Abschöpfung der aus einer Straftat erlangten wirtschaftlichen Vorteile zu. Bei der Umsetzung der Vorschriften über die Rückgewinnungshilfe beim Verfall und beim Verfall von Wertersatz haben sich in der Praxis jedoch einzelne Regelungsdefizite gezeigt, die punktuelle Änderungen oder Ergänzungen des geltenden Prozessrechts erforderlich machen. Ferner trägt das geltende Recht dem Opferschutz insoweit nicht genügend Rechnung, als die Zwangsvollstreckung des Verletzten in die Gegenstände, in die zur Sicherung des Verfalls von Wertersatz der dingliche Arrest vollzogen ist, nur unzureichend geregelt ist. Außerdem hat sich bei der Frist für die Aufrechterhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen, bei der Bekanntgabe der Beschlagnahme- oder Arrestanordnung, bei der Zuständigkeit und der Zustellung beim Arrestvollzug sowie bei der Notveräußerung in der Praxis erheblicher Verbesserungsbedarf im Hinblick auf eine effektive und ökonomische Verfahrensweise ergeben. Schließlich erscheinen die Rechte Dritter im Rahmen des in den letzten Jahren ausgedehnten Anwendungsbereichs des erweiterten Verfalls nicht mehr hinreichend gewahrt, weshalb auch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 14. Januar 2004, 2 BvR 564/95) dem Gesetzgeber aufgetragen hatte, entsprechende gesetzliche Korrekturen zu prüfen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, mit dem durch eine prozessuale Lösung sichergestellt werden soll, dass künftig der kriminelle Gewinn nicht dem Täter verbleibt und der Opferschutz gestärkt wird. So wird durch die Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung des Verletzten in die vorläufig gesicherten Gegenstände und die Ausdehnung der Frist für die Aufrechterhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen den Opfern von Straftaten die Durchsetzung ihres Anspruchs erleichtert. Hinzu treten Änderungen

bei der Bekanntgabe der Beschlagnahme- oder Arrestanordnung, der Zuständigkeit und der Zustellung beim Arrestvollzug sowie bei der Notveräußerung, welche das Verfahren vereinfachen und den praktischen Aufwand verringern. Schließlich gewährleistet die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Strafgesetzbuches die hinreichende Berücksichtigung von Rechten Dritter bei Anordnungen des erweiterten Verfalls.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/700 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 6 wird § 111i wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

         „Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils."

      bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 ist" durch die Angabe „Absatz 3 sowie der Eintritt der Rechtskraft sind" ersetzt.

   c) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Veröffentlichung" durch das Wort „Veröffentlichungen" ersetzt.

   d) In Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1" durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1" ersetzt.

2. In Artikel 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

   ‚11a. § 310 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie

   1. eine Verhaftung,

   2. eine einstweilige Unterbringung oder

   3. eine Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d über einen Betrag von mehr als 20 000 Euro

   betreffen."'

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dagdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Peter Danckert, Jörg van Essen, Sevim Dagdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/700 in seiner 23. Sitzung am 10. März 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Grundhaltung des Gesetzentwurfs, insbesondere den vorgesehenen Auffangrechtserwerb des Staates sowie die Erweiterung des Rechtsschutzes durch die Möglichkeit der weiteren Beschwerde gegen die Anordnung des dinglichen Arrests. Der Gesetzentwurf bleibe jedoch weiterhin kritikwürdig. Er nehme keine Gesamtreform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vor. Das gesetzliche System der Vermögensabschöpfung, insbesondere das Verhältnis von Verfall und Einziehung, bleibe daher auch weiterhin kompliziert. Somit werde es auch künftig für die juristische Praxis nicht einfacher, mit den Verfalls- und Einziehungsregelungen zu arbeiten. Problematisch bleibe weiterhin die Erweiterung der Frist für die Aufrechterhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen. Der Gesetzentwurf lasse die Frage unbeantwortet, wie mit den Rechten Dritter verantwortlich umgegangen werden solle. Die Ausdehnung der Frist um weitere 6 Monate habe zur Folge, dass allein aufgrund eines einfachen Verdachtsgrades Eingriffe in die Rechte Beschuldigter und Dritter für die Dauer von insgesamt 12 Monate ermöglicht würden. Diese Regelungen seien, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach wie vor problematisch. Um den Opferschutz zu stärken, fordere die Fraktion der FDP die Zuweisung von einem Teil der dem Staat im Rahmen des Auffangrechtserwerbs zugefallenen Vermögenswerte an die Opferverbände. Dies würde auch im Wesentlichen dem Zweck der Wiedergutmachung dienen. Damit würde zudem eine verlässliche finanzielle Grundlage für den Opferschutz geschaffen. Der Vorwurf, es werde in die Finanzhoheit der Länder eingegriffen, sei zurückzuweisen. Dies ergebe sich auch aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Sanktionenrechts aus der vergangenen Legislaturperiode, in dem sogar eine verpflichtende Abgabe an Opferschutzorganisationen vorgesehen gewesen sei.

Die Fraktion der FDP stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. *In § 111i wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:*

   „Das Gericht kann einen von ihm zu bestimmenden Teil der nach Abs. 5 vom Staat erworbenen Vermögenswerte einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zuweisen. Anzuerkennen ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Zweck die psychologische, materielle oder praktische Unterstützung von Opfern von Straftaten oder die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit ist.“

2. *Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.*

Begründung:

§ 111i Absatz 5 StPO-E begründet einen staatlichen Auffangrechtserwerb für die Fälle, in denen die Opfer ihre Ansprüche nicht innerhalb von drei Jahren nach der Verurteilung des Täters geltend gemacht haben. Damit wird verhindert, dass kriminelle Gewinne wieder an den Täter zurückfallen. Die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückgabeansprüchen dient in erster Linie den Opfern. Die Regelung ist daher zu begrüßen.

Dem Opferschutz wäre noch mehr gedient, wenn ein Teil der dem Staat im Rahmen des Auffangrechtserwerbs zugefallenen Vermögenswerte an die Opferverbände zugewiesen würde. Dies würde auch im Wesentlichen dem Zweck der Wiedergutmachung dienen. Damit würde zudem eine verlässliche finanzielle Grundlage für den Opferschutz geschaffen. Die Entscheidung über die Zuweisung der Vermögenswerte an die Opferverbände und deren Höhe soll im Ermessen des Gerichts liegen. Eine verpflichtende Zuweisung in jedem Einzelfall ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von erheblichem Mehraufwand für die Justiz abzulehnen. Gerade bei kleinen Zuweisungsbeträgen wäre der Mehraufwand unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht zu verantworten.

Satz 2 bestimmt, welche gemeinnützigen Einrichtungen als mögliche Zuweisungsempfänger anzuerkennen sind. Die Opferhilfe muss nicht nur ihr satzungsmäßiger, sondern ihr tatsächlich verfolgter Hauptzweck sein. Darüber hinaus kommen auch Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen als Begünstigte in Betracht.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen zu dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP darauf hin, dass sie das mit ihm verfolgte Anliegen einer auch finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen der Opferhilfe uneingeschränkt teilten, der hierzu von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Weg sich aber nicht empfehle.

Zum einen füge sich die vorgeschlagene Ergänzung des § 111i StPO-E nicht in das System des sich nach Ablauf der Dreijahresfrist von Gesetzes wegen vollziehenden Auffangrechtserwerbs des Staates ein. Zum anderen könne mit der von der Fraktion der FDP vorgeschlagenen Regelung ein in seiner Zulässigkeit zweifelhafter Eingriff in die Finanzhoheit der Länder verbunden sein. Darüber hinaus greife der Ansatz der Fraktion der FDP auch zu kurz, weil er lediglich den Fall des Auffangrechtserwerbs des Staates in den Blick nehme, es daneben aber auch noch weitere Ansatzpunkte für eine Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen der Opferhilfe gebe. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sahen insoweit in erster Linie die Länder in der Verantwortung. Sie appellierten an diese, einen angemessenen Teil der ihnen künftig im Wege des Auffangrechtserwerbs zufallenden Vermögenswerte gemeinnützigen Einrichtungen der Opferhilfe zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus zu prüfen, inwieweit diese Einrichtungen auch in sonstiger Weise gefördert werden können. In Betracht zu ziehen sei insbesondere eine Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Dort könne etwa in Nummer 93 ff. vorgesehen werden, dass bei unter Auflagen ergehenden Einstellungsentscheidungen nach § 153a StPO gemeinnützige Einrichtungen der Opferhilfe angemessen bedacht werden sollen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigte den Appell an die Länder, einen angemessenen Teil der ihnen künftig im Wege des Auffangrechtserwerbs zufallenden Vermögenswerte (§ 111i Abs. 5 StPO n. F.) gemeinnützigen Einrichtungen der Opferhilfe zukommen zu lassen. Es handele sich immerhin um Vermögenswerte, die nur deshalb nicht den Opfern von Straftaten zuflössen, weil diese ihre Ansprüche nicht innerhalb der Dreijahresfrist des § 111i Abs. 3 StPO geltend gemacht hätten. Die Fraktion der CDU/CSU wies weiter darauf hin, dass die Vorschriften der §§ 111o und 111p StPO entbehrlich seien, weil das Bundesverfassungsgericht Vermögensstrafen gemäß § 43a StGB für verfassungswidrig erklärt habe. Bezüglich der Regelungen zum nachgelagerten Verfall sei es wichtig zu wissen, dass es Länder wie z. B. Baden-Württemberg gebe, die Opferschutzorganisationen förderten. Insoweit könne von den geplanten Regelungen ein gewisser Druck auf andere Länder entstehen, ähnlich zu verfahren.

Die **Fraktion der SPD** ging davon aus, dass es in naher Zukunft wohl zu einer generellen Revision dieser Problematik aufgrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 2006 zur Vermögensbeschlagnahme kommen müsse. In seiner Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht dezidiert dargelegt, welche Anforderungen an eine Vermögensbeschlagnahme, insbesondere wenn das gesamte Vermögen betroffen sei, zu richten seien.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte folgenden Änderungsantrag:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *In Nummer 1 wird § 111b Abs. 3 wie folgt gefasst:*

   „(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt das Gericht die Anordnung der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf.“

2. *In Nummer 2 d) wird in § 111e Abs.4 ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:*

   „In den Fällen des Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz bleibt Absatz 3 unberührt.“

3. *In Nummer 6 wird § 111i wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

      aa) *Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:*

      „Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils.“

      bb) *Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.*

   b) *In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 ist“ durch die Angabe „Absatz 3 sowie der Eintritt der Rechtskraft sind“ ersetzt.*

   c) *In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Veröffentlichung“ durch das Wort „Veröffentlichungen“ ersetzt.*

   d) *In Absatz 7 Satz 2 Nr.1 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.*

4. *Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:*

   11a. § 310 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgerichtsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch die weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie

   1. *eine Verhaftung,*
   2. *eine einstweilige Unterbringung oder*
   3. *eine Anordnung des dinglichen Arrests nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d über einen Betrag von mehr als 5 000 € betreffen.“*

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte dem Gesetzentwurf zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten zu. Er verbessere die Möglichkeiten, Gewinne aus kriminellen Taten abzuschöpfen und zuvor zu sichern. Einig seien sich alle Berichterstatter darin, dass der überführte Täter nicht die Früchte der Tat behalten solle. Das strukturelle Problem des Gesetzentwurfs sei aber, dass die Sicherstellung des Vermögens bereits im Ermittlungsverfahren stattfinde, der Beschuldigte also noch kein überführter Täter sei und für ihn deshalb uneingeschränkt die Unschuldsvermutung gelte. Die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem nun nachgebesserten Gesetzentwurf ergebe sich aber aus zwei Gründen: Zum einen sei der Beginn der Dreijahresfrist, innerhalb derer der Verletzte seine Ansprüche geltend machen könne, klargestellt worden. Die Frist beginne nun mit Rechtskraft des Urteils zu laufen. Diese Nachbesserung

trage zur Rechtssicherheit bei. Zum anderen bestehe Einvernehmen darüber, die Möglichkeit der weiteren Beschwerde nach § 310 StPO auch für die Anordnung des dinglichen Arrestes im Rahmen der Vermögensabschöpfung zu eröffnen. Vor dem Hintergrund, dass der dingliche Arrest im laufenden Ermittlungsverfahren die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen in Frage stellen könne, sei es richtig und notwendig, ihm ein effektives Rechtsmittel an die Hand zu geben.

Hinsichtlich der Frage, die im Wege des Auffangrechtserwerbs durch den Staat erworbenen Vermögenswerte Einrichtungen von Opferschutzorganisationen zukommen zu lassen, unterstütze die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der Fraktion der FDP. Es sei vernünftig – wie bei § 153a StPO – dem einzelnen Richter diese Entscheidung zu überlassen. Der Appell der Fraktion der CDU/CSU an die Länder, einen angemessenen Teil der ihnen künftig zufallenden Vermögenswerte gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zukommen zu lassen, sei angesichts der Kassenlage „in den Wind gesprochen“. Wenn die Fraktion der CDU/CSU dieses Vorhaben wirklich mittrage, sollte sie dem Änderungsantrag der FDP zustimmen.

IV. Begründung der Beschussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 16/700, S. 8 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Die in Nummer 1 Buchstabe a vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Aspekt Rechnung, dass erst mit der Rechtskraft des letzten tatrichterlichen Urteils das Erlangte verbindlich bezeichnet ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Beginn der Dreijahresfrist daher an die Rechtskraft des Strafurteils anknüpfen. Denn häufig wird in Umfangverfahren die Entscheidung angefochten (Revision), und auf die aufhebende Revisionsentscheidung kommt es zu einer weiteren Tatsacheninstanz. Erst diese ist dann hinsichtlich der Urteilsfeststellung zu dem Erlangten verbindlich. Aus diesem Grunde ist es daher zweckmäßig, den Fristbeginn mit der Rechtskraft des Urteils zu verbinden.

Bei den zu Nummer 1 Buchstabe b und c empfohlenen Änderungen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen: Die Ergänzung in § 111i Abs. 4 StPO-E stellt sicher, dass den durch die Tat Verletzten auch die Rechtskraft des Urteils und damit der Beginn der Dreijahresfrist mitgeteilt wird. Hierdurch wird wiederum die rein redaktionelle Folgeänderung in § 111i Abs. 6 StPO-E notwendig.

Bei der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe d handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, auf deren Erfordernis in den Ausschüssen des Bundesrates hingewiesen worden ist.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung wird die Möglichkeit der weiteren Beschwerde nach § 310 StPO auch für die Anordnung eines dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d StPO eröffnet. Dies trägt dem Aspekt Rechnung, dass dem Betroffenen mit einer Arrestierung oftmals erhebliche Vermögenswerte entzogen werden, was insbesondere bei Firmenvermögen den Fortbestand des Unternehmens und damit die wirtschaftliche Existenz sowohl des Betroffenen als auch der Firmenangehörigen (Arbeitnehmer) in Frage stellen kann. Es erscheint daher angemessen, dem Betroffenen jedenfalls bei einem dinglichen Arrest über mehr als 20 000 € das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zu eröffnen. Der Beschwerdewert lehnt sich an die Regelung in § 26 Nr. 8 EGZPO an (Beschwerdegrenze für die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen).

Berlin, den 28. Juni 2006

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dagdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333